



**Reglement der Musikschule und über
das Anstellungsverhältnis der Musik-
lehrpersonen der Stadt Aarau vom**

.....

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeines	3
II. Organe	3
III. Unterricht	4
IV. Finanzierung	6
V. Schulmaterial / Instrumente	7
VI. Rechtsmittel	7
VII. Schlussbestimmungen	7
VIII. Übergangsbestimmungen	7

Der Einwohnerrat erlässt gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 folgendes

Reglement der Musikschule und über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrpersonen der Stadt Aarau vom

I. Allgemeines

§ 1

¹Die Einwohnergemeinde Aarau bietet Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz oder Schulort Aarau (nachfolgend: Schülerinnen und Schüler) ergänzend zum kantonalen Angebot Instrumentalunterricht an. Dieser kann bis zum Ende des Schuljahres, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird, auch nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit besucht werden.

Grundsatz / Berechtigte

²Die Musikschule pflegt die Zusammenarbeit mit den Musikschulen in der Region. Sie kann mit ihnen Kooperationen eingehen.

Kooperationen

§ 2

¹Die Anstellung der Musiklehrpersonen richtet sich nach dem Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL; SAR 411.200) und dessen Folgeerlasse in der jeweils gültigen Fassung.

Musiklehrpersonen

²Die Löhne werden nach dem Lohnstufenplan zum Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (LDLP; SAR 411.210) in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.

Besoldung

³Die Lohnanpassungen (individuelle und generelle Lohnerhöhungen) richten sich nach den Beschlüssen des Kantons.

Lohnanpassungen

II. Organe

§ 3

¹Aufsichts- und Wahlbehörde ist die Schulpflege.

Behörde

²Die Schulpflege entscheidet über strategische und finanzielle Belange der Musikschule, letztere mit Zustimmung des Stadtrates.

Zuständigkeit

³Die Schulpflege wählt auf Antrag der Geschäftsleitung der Schulen Aarau die Musikschulleiterin oder den Musikschulleiter.

Wahl Musikschulleiterin /
Musikschulleiter

§ 4

¹Die Musikschule untersteht einer Schulleitung.

Leitung Musikschule

²Die Aufgaben der Schulleitung werden in der Stellenbeschreibung und im Funktionendiagramm der Musikschule der Stadt Aarau festgehalten, welches durch die Schulpflege beschlossen wird.

Zuständigkeit

III. Unterricht

§ 5

Ausführungsbestimmungen Die Schulpflege erlässt Ausführungsbestimmungen über den Umfang der Musikschule der Stadt Aarau.

§ 6

Freiwilligkeit / Lektionen ¹Der Besuch der Musikschule der Stadt Aarau ist freiwillig. Der Unterricht wird in Gruppen oder einzeln erteilt. Besonders Begabten kann eine Förderung (verlängerte Unterrichtszeit und / oder ein Zweitinstrument) gewährt werden. Die Schulleitung entscheidet über die Förderung von Schülerinnen und Schülern.

Instrumentenwahl ²Die Wahl des Instrumentes ist im Rahmen des Angebotes der Musikschule der Stadt Aarau frei. Die Musiklehrpersonen stehen den Eltern sowie den Schülerinnen und Schülern beratend zur Seite.

Lektionsdauer ³Die Dauer einer vollen Lektion richtet sich nach dem Anhang I "Tarifblatt Musikschule Aarau" zu diesem Reglement.

Zweitinstrument ⁴Schülerinnen und Schüler, die dafür geeignet sind, können ein Zweitinstrument belegen.

Ergänzungskurse ⁵Die Musikschule bietet für Schülerinnen und Schüler ergänzende Kurse an. Pro Kurs müssen mindestens sechs Teilnehmerinnen oder Teilnehmer angemeldet sein.

Ergänzungsfächer ⁶Zusätzlich zum Hauptinstrument bietet die Musikschule Ergänzungsfächer an.

§ 7

Anmeldung ¹Die Eltern melden die Schülerinnen und Schüler für ein Schuljahr an. Eine Anmeldung auf Beginn des 2. Semesters ist möglich. Ohne schriftliche Kündigung wird der Vertrag stillschweigend für ein weiteres Schuljahr verlängert.

Rechtsverbindlichkeit ²Die Anmeldungen sind rechtsverbindlich. Abmeldungen können ab diesem Zeitpunkt nicht mehr berücksichtigt werden. Die Kosten für ein Semester werden den Eltern verrechnet.

<p>³Eine Abmeldung auf Ende des ersten Semesters kann in begründeten Fällen gewährt werden. Dazu ist eine schriftliche Kündigung durch die Eltern bis zum 1. Dezember notwendig. Die Abmeldung muss vorgängig mit der Instrumentallehrperson besprochen worden sein.</p>	<p>Abmeldung auf Ende 1. Semester</p>
<p>⁴Schülerinnen und Schüler, welche den Unterricht im laufenden Schuljahr aus triftigen Gründen nicht mehr besuchen können, müssen durch die Eltern bei der Schulleitung schriftlich abgemeldet werden.</p>	<p>Abmeldung laufendes Schuljahr</p>
<p>⁵Schülerinnen und Schüler, welche das Instrument / die Lehrperson wechseln oder die Lektionszeiten ändern möchten, müssen durch die Eltern mit dem entsprechenden Formular bei der Schulleitung für das kommende Semester angemeldet werden.</p>	<p>Umteilung</p>
<p>⁶Der Instrumentalunterricht kann während den Poolstunden, im Anschluss an die Volksschulunterrichtszeiten oder an schulfreien Nachmittagen stattfinden.</p>	<p>Unterrichtszeiten</p>
<p>⁷Ist eine Schülerin oder ein Schüler am Besuch des Unterrichts verhindert, so hat sie oder er die Musiklehrperson rechtzeitig darüber zu informieren. Im Übrigen gilt die Absenzenregelung gemäss Schulordnung. Unentschuldigte Absenzen können nicht rückerstattet werden.</p>	<p>Absenzen</p>
<p>⁸Bei Nichteignung wird in Absprache mit den Eltern abgeklärt, ob eine Weiterführung des Unterrichtes oder ein Wechsel des Instrumentes auf das nächste Schulhalbjahr hin sinnvoll ist.</p>	<p>Nichteignung</p>
<p>⁹Bei mangelndem Fleiss, mangelnder Disziplin oder wiederholten unentschuldigten Absenzen kann die Schülerin oder der Schüler durch die Musikschulleitung vom Unterricht ausgeschlossen werden. Die Kosten werden nicht rückerstattet.</p>	<p>Ausschluss</p>
<p>¹⁰Bei längerer Krankheit oder Unfall einer Schülerin oder eines Schülers kann der Elternbeitrag anteilmässig zurückerstattet werden. Die Eltern haben dazu ein Gesuch mit dem Arztzeugnis an die Schulleitung einzureichen.</p>	<p>Krankheit oder Unfall</p>
<p>¹¹Ausfälle durch Anlässe der Schule Aarau gelten als erteilte Lektionen und können nicht rückerstattet werden.</p>	<p>Unterrichtsausfall</p>
<p>¹²Ausfälle durch Krankheit oder Unfall der Lehrpersonen müssen nicht nachgeholt werden. In der Regel organisiert die Schulleitung eine Stellvertretung. Die Lehrpersonen können eine Kurzabsenz mit einer themenorientierten Klassenstunde vor- oder nachholen.</p>	<p>Absenz der Lehrperson</p>

IV. Finanzierung

§ 8

Grundsatz Die Finanzierung der Musikschule der Stadt Aarau erfolgt durch Gemeindebeiträge und Elternbeiträge.

§ 9

Elternbeiträge ¹Die Elternbeiträge richten sich nach dem Anhang I „Tarifblatt Musikschule Aarau“ zu diesem Reglement.

Rechnungsperiode ²Die Elternbeiträge werden nach Beginn des Semesters in Rechnung gestellt. Bei Austritten während des Semesters oder bei verspäteter Abmeldung erfolgt keine Rückerstattung. Ausnahmen sind im § 7 Ziff. 10 geregelt.

Auswärtige Schülerinnen und Schüler ³Der auf auswärtige Schülerinnen und Schüler entfallende Gemeindebeitrag wird der betreffenden Wohnsitzgemeinde in Rechnung gestellt. Lehnt diese die Beitragszahlung ab, so werden die Eltern auch für diesen Anteil zahlungspflichtig. Eine allfällige Kostenübernahme durch die Wohngemeinde oder die örtliche Musikschule ist durch die Eltern abzuklären.

Reduktion ⁴In besonderen Fällen kann der Elternbeitrag für in Aarau wohnhafte Schülerinnen und Schüler der Musikschule auf Gesuch der Eltern durch die Schulleitung reduziert werden. Die Schulpflege legt die Kriterien für die Reduktion fest.

Kadettenmusik ⁵Der Elternbeitrag für Schülerinnen und Schüler, die in der Kadettenmusik mitwirken, wird für das laufende Semester um 100 Franken reduziert. Bei ungenügendem Probenbesuch erlischt der Anspruch auf die Reduktion im folgenden Semester. Diese Reduktion gilt nur für das in der Kadettenmusik gespielte Instrument. Ein allfälliger Geschwisterrabatt wird nach dieser Reduktion berechnet.

Geschwisterrabatt ⁶Auf Elternbeiträgen wird folgender Geschwisterrabatt gewährt: Für das zweite Kind 20 %, für das dritte Kind 30 %, für das vierte und jedes weitere Kind je 40 %.

V. Schulmaterial / Instrumente

§ 10

¹Die Beschaffung der Instrumente (Miete, Kauf, Leasing) obliegt den Eltern.

Instrumente

²Der Kauf von Noten obliegt den Eltern. Notenmaterial für Ensembles oder Orchester werden den Schülerinnen und Schülern gratis abgegeben.

Notenmaterial

VI. Rechtsmittel

§ 11

Gegen Entscheide der Schulleitung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde bei der Schulpflege Aarau geführt werden.

Beschwerdegang

VII. Schlussbestimmungen

§ 12

Durch dieses Reglement werden folgende Reglemente aufgehoben:

- Reglement über die Musikschule der Stadt Aarau vom 15. Dezember 2003
- Reglement über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrerinnen und Musiklehrer an den städtischen Schulen vom 28. November 1983

Aufhebung bisheriger Reglemente

§ 13

Der Stadtrat legt das Inkrafttreten des Reglementes fest.

Inkrafttreten

VIII. Übergangsbestimmungen

§ 14

Bei der Umstellung der Besoldung gemäss GAL (§ 2) gilt für die Musiklehrpersonen bis längstens zur generellen Überführung aller Musiklehrkräfte der Gemeinden in das GAL die Wahrung des Besitzstandes.

Besitzstand

Beschlossen an der Sitzung des Einwohnerrates vom
.....

Aarau,

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Der Präsident: Der Protokollführer:

Marc Dübendorfer

Stefan Berner

Anhang I

Tarifblatt Musikschule Aarau

Tarife

1. Aarauer Schülerinnen und Schüler der Primarstufe sowie Oberstufenschüler/-innen

Eine volle Lektion dauert 50 Min.

Lektion	Art	Anteil	Betrag [CHF]
16 2/3 Min ¹	GU ²	0.33	230
25 Min	EU ³	0.50	345
35 Min	EU	0.70	485
50 Min.	EU	1.00	690

1 Lektionsäquivalent für Kleingruppenunterricht mit 3 Schülerinnen und Schülern Primarschule

2 GU = Gruppenunterricht

3 EU = Einzelunterricht

Die Elternbeiträge werden bei einer Erhöhung des Landesindexes der Konsumentenpreise zu Beginn des Folgejahres auf den neuen Indexstand erhöht und auf 5 Franken gerundet (Massgebender Stand: August 2007). Die neuen Beiträge müssen mit dem Anmeldeformular oder mit einem Informationsschreiben publiziert werden und gelten für ein Schuljahr.

In begründeten Ausnahmefällen können Schülerinnen und Schüler der Oberstufe eine Kurzlektion von 16 2/3 Min. beziehen. Diese wird vollumfänglich durch den Kanton finanziert

2. Auswärtige Schülerinnen und Schüler an der Primarstufe

Die Beiträge für auswärtige Schülerinnen und Schüler an der Primarstufe werden jährlich neu festgelegt. Basis dafür sind die vollen Kosten gemäss Produkt Musikschule.